

## Statuten des Fussball – Club KS – Sulgen

Ersetzen die bisherigen Statuten vom 29. Januar 1996

Verfasst und neugeschrieben von Hansjörg Rohner.

Name, Sitz und Zweck	<p>Der im Jahre 1952 gegründete Fussballclub Kradolf-Schönenberg-Sulgen (FC KS-Sulgen), mit Sitz in Kradolf, bezweckt die <b><u>Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit</u></b>. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Clubfarben sind rot/weiss</p> <p>Der Fussballclub Kradolf-Schönenberg-Sulgen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich</p>
Mitgliedschaft	<p>Der Verein besteht aus Ehren-, Frei-, Vorstands-, Supporter-, Passiv-, Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und Juniorenmitgliedern sowie Schiedsrichtern und Funktionären.</p>
Ehrenmitglied	<p>Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) ernannt werden.</p>
Freimitglied	<p>Wer sich in besonderer Weise um den FC Kradolf-Schönenberg-Sulgen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden.</p>
Aktivmitglied	<p>Aktivmitglieder werden durch Hauptversammlungsbeschluss in den FC KS-Sulgen aufgenommen.</p>
Juniorenmitglied	<p>Mitglieder der FC KS-Sulgen-Juniorenabteilung sind jene Spieler, die nach den Vorschriften und Reglementen des SFV im Juniorealter sind. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Eintrittsgesuche von Minderjährigen müssen von deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.</p>
Senioren und Veteranenmitglieder	<p>Wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann Senioren- oder Veteranenmitglied des FC KS-Sulgen werden. Sie werden durch die Senioren-Hauptversammlung in die Abteilung aufgenommen.</p>
Schiedsrichter	<p>Sie sind vom FC KS-Sulgen dem Verband gemeldet und sind Mitglieder des Fussballclubs Kradolf-Schönenberg-Sulgen; mit sämtlichen Rechten und Pflichten.</p>
Vorstandsmitglieder und Funktionäre Rechte der Mitglieder	<p>Vorstandsmitglieder und Funktionäre werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Die Ehren-, Frei-, Vorstands-, Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder sowie die Junioren A und Funktionäre haben Stimm- und Wahlrecht in sämtlichen Angelegenheiten des Fussballclubs Kradolf-Schönenberg-Sulgen.</p>
Wahlfähigkeit	<p>Durch Beschluss der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder in Vereinsämter wählbar.</p>
Wahlpflicht	<p>Bei Annahme eines Amtes ist es für den Amtsträger Pflicht und Ehrensache dieses Amt für eine ganze Amtsperiode auszuüben.</p>
Beitragsbefreiung	<p>Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter des FC KS-Sulgen sind beitragsfrei. Mitglieder in aussergewöhnlichen Funktionen können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ebenfalls von Beiträgen entbunden werden.</p>

Pflichten der Mitglieder	<p>Es ist Pflicht jedes Mitgliedes Ansehen und Ehre des Fussballclubs hochzuhalten. Er anerkennt die reglementarischen Bestimmungen und Statuten. Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse sind grundsätzlich zu akzeptieren.</p> <p>Zu den festgesetzten Spielen, Trainings-, Mannschafts- und Abteilungssitzungen haben sämtliche Spieler rechtzeitig zu erscheinen. Im Verhinderungsfalle ist die zuständige Instanz frühzeitig unter Angabe des Grundes zu informieren. Gegen mehrmals fehlbare Spieler können Sanktionen ergriffen werden. Für Aktive, Senioren, Veteranen und Junioren A ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch.</p>
Ein- Aus- und Übertritte	Jede Person mit angemessenem Leumund kann Mitglied des Fussballclubs Kradolf-Schönenberg-Sulgen werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich.
Eintritte	Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung nach Empfehlung und Antrag des Vorstandes.
Austritte	Austrittsgesuche müssen schriftlich begründet, bis zum 31.07. des Geschäftsjahres, dem Vorstand eingereicht werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zur nächsten Hauptversammlung zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.
Ausschlüsse	Sollte ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, trotz Mahnung den Statuten, Reglementen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder den Fussballclub Kradolf-Schönenberg-Sulgen in irgendeiner Weise schädigen, kann dieses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese endgültige Sanktion darf auf Antrag des Vorstandes nur durch Hauptversammlungsbeschluss ausgesprochen werden. Zudem kann ein ausgeschlossenes Mitglied beim Schweizerischen Fussballverband zum Boykott angemeldet werden.
Rekurs	Gegen Entscheide des Vorstandes irgendwelcher Art kann an der Hauptversammlung rekuriert werden. Der Rekurs muss schriftlich 10 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig
Organisation des FC KS-Sulgen	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Hauptversammlung</li> <li>b. der Vereinsvorstand</li> <li>c. die Spielkommission (Spiko)</li> <li>d. der Seniorenvorstand</li> <li>e. die Juniorenkommission</li> <li>f. die Rechnungsrevisoren</li> </ol>
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
Die Hauptversammlung	<p>Sie ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr laut Statuten übertragen sind. Einladungen und Traktanden sind den FC KS-Sulgen-Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel während der Sommerpause statt.</p> <p>Die statutarischen Traktanden sind:</p>

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresberichte:
  - der Spielkommission
  - der Juniorenkommission
  - der Seniorenkommission
  - des Schiedsrichterobmannes
6. Abnahme des Kassa- und des Revisorenberichtes
7. Wahlen:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär
  - Spiko-Präsident
  - Sportchef
  - Junioren-Obmann
  - Senioren-Obmann (wird an der Senioren-HV gewählt)
  - Kassier
  - Aktuar
  - Beisitzer
  - Revisoren
8. Mutationen
9. Anträge
10. Festlegung der Jahresbeiträge
11. Veranstaltungen
12. Ehrungen
13. Verschiedenes
14. Allgemeine Umfrage

Anträge zuhanden der HV

Anträge aus Mitgliederkreisen zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den Vereinspräsidenten einzureichen. Anträge können an der Hauptversammlung auch mündlich oder schriftlich gestellt werden, sofern es von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.

Ausserordentliche Versammlungen werden durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Sie müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Wahl- und Abstimmungen

Schreiben die Statuten nichts anderes vor, so entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Abstimmung oder Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten FC KS-Sulgen-Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

#### Vereinsvorstand

Die FC KS-Sulgen-Vereinsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier -Aktuar
- Spiko-Präsident
- Sportchef
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- Beisitzer

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident hat Stichentscheid.

Dem Vorstand untergeordnete Funktionäre oder Spezialkommissionen werden je nach Traktanden oder Bedürfnissen zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

#### Zuständigkeit

Der FC KS-Sulgen-Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht von der Hauptversammlung oder anderen Organen erledigt werden.

Darunter fallen:

- a. Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
- b. Engagement von Trainern und Funktionären
- c. Vertretung des Fussballclubs Kradolf-Schönenberg-Sulgen nach aussen.
- d. Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten und Reglemente sowie der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.

#### Finanzkompetenz

Der Vorstand ist kompetent für Ausgaben bis zu einem Betrag von sFr. 10'000.-. Der Präsident kann bis zu Sfr. 1 '000.- allein entscheiden. Grössere Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch die HV.

#### Unterschriftskompetenz

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Spiko-Präsidenten. Einzelunterschrift durch Vorstandsmitglieder oder FC KS-Sulgen-Funktionäre ist möglich, soweit die Korrespondenz im üblichen untergeordneten Rahmen ist und ihr Ressort betreffen.

#### Pflicht des KC KS-Sulgen-Vorstandes

Der Präsident führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen.

**Der Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder spezieller Erfordernisse übernimmt er dessen sämtliche Rechte und Pflichten.

**Der Sekretär** besorgt die von der Versammlung oder vom FC KS-Sulgen-

Vorstand ausgehende allgemeine Korrespondenz.

**Der Kassier** ist verpflichtet über die Ein- und Ausgaben des FC KS-Sulgen Buch zu führen. Er verwaltet das allfällige Vereinsvermögen. Er ist verpflichtet, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren jederzeit die Bücher vorzuweisen und sich über die Vereinsvermögenswerte auszuweisen.

**Der Aktuar** verfasst ein Protokoll über Vorstandssitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen. Er kann für weitere administrative Arbeiten im Vorstand beigezogen werden.

**Der Spiko-Präsident:** Aufgaben und Pflichten siehe unter Abschnitt Spielkommission. Er gibt an Vorstandssitzungen einen kurzen Bericht ab.

**Der Juniorenobmann:** Aufgaben und Pflichten siehe unter Abschnitt Juniorenkommission. Er gibt an Vorstandssitzungen einen kurzen Bericht ab.

**Der Seniorenobmann** orientiert den Vorstand über die Tätigkeit seiner Abteilung. Er ist oberster Chef der Seniorenabteilung und Vorsitzender an der Senioren-Hauptversammlung. Er koordiniert die Termine mit dem Spiko-Präsidenten.

## Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:

- a. dem Spiko-Präsidenten
- b. dem Sportchef
- c. den Trainern oder Betreuern der Aktivmannschaften und Junioren A
- d. dem Juniorenobmann
- e. dem Seniorenobmann

Es bleibt dem Spiko-Präsidenten freigestellt, bei Bedarf weitere Funktionäre in die Spielkommission zuzuziehen.

Die Spielkommission überwacht und organisiert in Koordination mit dem Junioren- und Seniorenobmann den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des FC Kradolf-Schönenberg-Sulgen. Hauptsächlich befasst sich die Spiko mit:

- a. Festlegung des Spielbetriebes
- b. Abschluss von Trainings- und Freundschaftsspielen
- c. Aufgebot und Benachrichtigung der Schiedsrichter und gegnerischen Clubs. Instruktion an Platzwart, Abwart, Turnhallen und **Umkleidebkle**, Platzkassier, usw.
- d. Aufgebot und Vorsitz von Versammlungen innerhalb des Spielbetriebes (Information an Präsidenten und Sekretär).
- e. Erledigung der Korrespondenz innerhalb des Spielbetriebes (Rückqualifikationen, Aufgebote, Urlaubsgesuche, usw.).

Es ist dem Spiko-Präsidenten möglich, einen Teil seines vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereiches an geeignete Vertreter abzugeben. Für die ordnungsgemäße Erledigung der Chargen zeichnet der Spiko-Präsident als oberster Chef der Kommission verantwortlich.

Die Captains werden in internen Teamsitzungen anfangs der Saison von den Mannschaften für ein Jahr gewählt.

## Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus :

- a. dem Juniorenobmann
- b. dem Junioren-Vizeobmann

- c. den Trainern und Betreuern
- d. dem Juniorenkassier
- e. dem Juniorenaktuar
- f. dem J&S-Koordinator

Die Aufgaben der Juniorenkommission sind für den Spielbetrieb innerhalb der Juniorenabteilung die gleichen, wie sie laut Statuten für die Spielkommission gelten.

#### Seniorenkommission

Die Seniorenkommission besteht aus:

- a. dem Seniorenobmann
- b. dem Senioren-Vizeobmann
- c. dem Seniorenkassier
- d. dem Seniorenaktuar
- e. den Captains der Senioren- und Veteranenmannschaften

Es bleibt der Seniorenkommission vorbehalten, weitere Funktionäre zu bestimmen.

Die Mitglieder der Seniorenkommission werden von der jährlichen Senioren-Hauptversammlung gewählt.

Der Seniorenobmann nimmt von Amtes wegen im Vereinsvorstand Einsitz.

Die Kommission verwaltet sämtliche Geschäfte, welche die Senioren-Abteilung betreffen.

Die Seniorenkommission übt ihre Funktion nach den Richtlinien des Fussballclubs Kradolf-Schönenberg-Sulgen unter Wahrung der einschlägigen Reglemente und Vorschriften des SFV und des OFV aus.

#### Revisoren

Das Revisorat besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Geschäftsführung und den gesamten Vereinshaushalt. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher, Protokolle und Korrespondenzen zu nehmen.

Die Revisoren erstatten alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

#### Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem laufenden Geschäftsjahr. Die Beiträge werden jährlich eingezogen. Der Jahresbeitrag wird an der Hauptversammlung beschlossen und beträgt max. Fr. 300.-. Über gänzliche oder teilweise Befreiung einzelner Mitglieder entscheidet der FC KS-Sulgen-Vorstand.

#### Untersektionen, Spezialkommissionen

Um den Bestrebungen und Zielen des FC Kradolf-Schönenberg-Sulgen zu genügen, ist es jederzeit möglich, Untersektionen oder Spezialkommissionen zu bilden. Diese unterstehen im Allgemeinen den Statuten und Weisungen des Vereins. Spezialkommissionen können vom Vorstand in eigener Kompetenz gebildet werden. Untersektionen bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FC Kradolf-Schönenberg-Sulgen haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche oder anderweitige Haftung gegenüber Dritten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Statutenrevision

Ein Beschluss über die gänzliche oder teilweise Revision dieser Statuten kann

nur an einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden. Diesbezügliche Anträge der Mitglieder sind 30 Tage vor der Versammlung der Vereinsleitung schriftlich einzureichen. Die beabsichtigten Änderungen sind den FC KS-Sulgen-Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben. Statutenänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlossene Statutenänderungen müssen vor Inkrafttreten durch den SFV genehmigt werden.

**Auflösung des FC Kradolf-Schönenberg-Sulgen**

Eine Auflösung des FC Kradolf-Schönenberg-Sulgen kann nur beschlossen werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mit Zirkular an eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung eingeladen werden. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 15 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind.

Bei Auflösung des FC KS-Sulgen geht ein allfälliges Vereinsvermögen zur Verwahrung an den Schweizerischen Fussballverband. Falls innerhalb von 5 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Namen und mit gleichem Zweck gegründet wird, wird ihm das Vereinsvermögen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ohne eine Neugründung geht das Vereinsvermögen an die Juniorenbewegung des Thurgauischen Fussballverbandes.

**Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 02. September 2001 nach vorangegangener eingehender Prüfung durch den Vereinsvorstand genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vollumfänglich und treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.